



6.40.101 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang Chemistry an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, vom 03. Mai 2022

Präambel

Der Masterstudiengang Chemie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Wirtschaftschemie
- Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
- Energie- und Materialphysik

und in fachlich eng verwandten Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 u. Absatz 5 & 6 der AZO)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o.g. englischsprachigen Masterstudiengang *Chemistry* ist für den Hochschulzugang das Sprachniveau auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) erforderlich. Die Englischkenntnisse sind in der

Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE) Grade C
- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika

Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch das Ablegen einer Eignungsprüfung zu den sprachlichen Mindestvoraussetzungen erfolgen. Die Eignungsprüfung wird vom Zugangsprüfungsausschuss durchgeführt. Die Eignungsprüfung ist ein Feststellungsverfahren, durch das die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen sollen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

In dem vorangegangenen Studium müssen folgende, durch Leistungspunkte nachgewiesene Kenntnisse erworben worden sein:

- a) Nicht-chemische mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse: 14 LP
- b) Chemische Grundkenntnisse:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie: 18 LP, davon 6 LP Praktika
 - Organische Chemie: 12 LP, davon 5 LP Praktika
 - Physikalische Chemie: 11 LP, davon 3 LP Praktika
- c) Vertiefte chemische Kenntnisse: 40 LP, davon 10 LP Praktika

Die Summe der erworbenen Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen und materialwissenschaftlichen Bereichen muss mindestens 130 betragen.

Ob ein vorangegangenes Studium fachlich geeignet ist, wird anhand der einzureichenden Unterlagen festgestellt. Dies sind insbesondere

- Modulbeschreibungen
- Prüfungs- und Studienordnungen
- Studienverlaufspläne

Die Praktikumserfahrungen müssen Fachkenntnisse vermittelt haben, die einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen im Einklang mit dem Arbeitsschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und den einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger, wie z.B. der GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (GUV-SR 2005) gewährleisten. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Aufnahme des Masterstudiums bereits bestehen, müssen Sie im Rahmen einer Auflage an der TU Clausthal erworben werden.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Module oder Teilleistungen des Bachelorstudiengangs Chemie nachzuholen. Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über Ergebnisse und Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Regelungen zum Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.